

## **Aufhebungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Einrichtung für Schulkindbetreuung**

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änderung des Landtagswahlgesetzes und anderer Vorschriften vom 30.10.2019 (GVBl. S. 310) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Messel in ihrer Sitzung am 20. Januar 2020 nachstehende Satzung über die Aufhebung der Gebührensatzung über die Benutzung der Einrichtung für Schulkindbetreuung beschlossen:

### **§ 1**

Die Satzung über die Benutzung der Einrichtung für Schulkindbetreuung vom 10. Dezember 2015 wird mit Ablauf des 31. Januar 2020 aufgehoben.

### **§ 2**

Diese Aufhebungssatzung tritt zum 1. Februar 2020 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Messel, den 21. Januar 2020

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Messel

Andreas Larem  
Bürgermeister

